

Das Recht auf Seelsorge in der Todeszelle – Der Supreme Court of The United States in Ramirez v. Collier

Für viele gläubige Christen gehört eine Betreuung durch einen Seelsorger während des Sterbens unzweifelhaft dazu. Aber wie sieht das für Häftlinge in der Todeszelle aus? Darüber hat nun der oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten zu entscheiden.

Der Kläger, John H. Ramirez wurde aufgrund des Mordes an einem Arbeitskollegen im Jahre 2004 zum Tode verurteilt und sitzt seitdem in der Todeszelle im US-Bundesstaat Texas. Dort hat sich der gläubige Christ mit Dana Moore, Pastor der Second Baptist Church in Corpus Christi TX, angefreundet und wünscht sich nun, dass er ihn im Zeitpunkt des Todes berührt und mit Gebet und Gesang in der Todeszelle beisteht. Der Staat Texas lehnte sein Begehren ab. Ramirez bringt an, dies verletze ihn in seinem Recht auf Religionsfreiheit aus dem *Religious Land Use and Institutionalizes Persons Act* sowie des ersten Verfassungszusatzes.

Der Staat Texas argumentiert, dass eine solche Unterstützung den reibungslosen Ablauf der Hinrichtung verhindern würde und könne dem Kläger deswegen nicht gestattet werden. Die bloße Anwesenheit des Pastors in der Hinrichtungskammer sei jedoch kein Problem.

Der Anwalt von John Ramirez sieht diesen in seinem Recht auf Religionsfreiheit verletzt. Er setzt den Ausführungen ein Urteil zu einem Todestraktinsassen im Bundesstaat Alabama entgegen, wonach ein gläubiger Muslim auf Anwesenheit seines Imams während der Hinrichtung klagte, was diesem verwehrt wurde, da dieser als Externer die Abläufe, während der Hinrichtung stören könnte.¹

Die Bedeutung der Religionsfreiheit im US-Amerikanischen Verfassungsrecht

Ähnlich wie im deutschen Verfassungsrecht umfasst die Religionsfreiheit in den Vereinigten Staaten ebenfalls die positive Religionsfreiheit sowie die negative Religionsfreiheit. Unter positiver Religionsfreiheit versteht das US-Amerikanische Verfassungsrecht hier sowohl das Recht selbst zu glauben als auch das Recht einer Glaubensgemeinschaft anzugehören. Die Grenzen der Religionsfreiheit finden sich hier nach überwiegender Ansicht zum einen in den Verboten des föderalen bzw. bundesstaatlichen Strafrechts. Zum andern durch Gesetze und Anordnungen, die dem Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dienen sollen.² Die verfassungsrechtliche Dimension der Ausübung der Religionsfreiheit erarbeitet der Supreme Court in seiner „Free Exercise Doctrine“. Diese lässt Eingriffe in die Religionsfreiheit neben den oben genannten Schranken nur zur Erreichung von säkularen Zwecken unter Wahrung der Religionsfreiheit zu³. Um sich auf die Free Exercise Clause berufen zu können, muss die religiöse Überzeugung ernsthaft gelebt werden, aber nicht unbedingt in sich konsistent sein.⁴

Genau hier setzt die Argumentation der Beklagten an. Diese bringt vor, die religiöse Überzeugung des Klägers sei nicht ernst genug, sondern nur eine Taktik, um den Hinrichtungstermin durch eine Klage vorläufig außer Kraft zu setzen.

¹ Dunn v. Ray, 586 U.S. 18A815/2019.

² The Constitution of the United States of America - Analysis and Interpretation, 764 – 766.

³ Michael W. McConnell, "The Origins and Historical Understanding of Free Exercise of Religion," 103 Harvard Law Review 1409 (1989) P. 1416.

⁴ Frazee v. Illinois Dep't of Employment Sec., 109 S. Ct. 1514, 157-18 (1989);

Ein menschenrechtlicher Blick auf die Religionsfreiheit

Neben der Verankerung in nationalem Verfassungsrecht ist die Religionsfreiheit in allen wichtigen menschenrechtlichen Abkommen garantiert.⁵ Der UN-Menschenrechtsrat verzichtet aufgrund der kulturellen Vielfaltigkeit der Mitgliedsstaaten auf eine einheitliche und verbindliche Definition der Religionsfreiheit und überlässt die Auslegung des Begriffes den jeweiligen regionalen Rechtssystemen.⁶ Es stellt jedoch ergänzend klar, dass sich nach den allgemeinen Auslegungsregeln menschenrechtlicher Texte der Grundsatz ergebe, dass Rechte in Zweifel extensiv, Beschränkungen hingegen restriktiv zu verstehen sind.⁷ Demnach ist der hier erörterte Fall zweifelsfrei vom internationalen Begriff der Religionsfreiheit umfasst. Im Gegensatz zum amerikanischen Verfassungsrecht kann die Religionsfreiheit auf Basis der menschenrechtlichen Verträge sehr wohl im Rahmen der Verhältnismäßigkeit beschränkt werden.

Die Rechte der Gefangenen

Bis in die 1970er Jahre standen Insassen in den Vereinigten Staaten der Gefängnisverwaltung fast rechtlos gegenüber. Seitdem haben die Berufungsgerichte immer mehr Klagen von Insassen bezüglich schlechter Haftbedingungen zugelassen und die Rechte Gefangener grob abgesteckt. So wurde zum Beispiel 1981 erstmals der Platzbedarfs eines Häftlings in seiner Zelle gerichtlich festgelegt.⁸ 1976 wurde erstmals das Grundrecht auf medizinische Versorgung für Strafgefangene entwickelt.⁹

Fragen rund um die Ausübung der Religion im Gefängnis hat der Gesetzgeber hierzu im Religious Land Use and Institutionalizes Persons Act gesetzlich geregelt. Dieses Gesetz verbietet die Schaffung von Hürden für die ungestörte Religionsausübung von Gefangenen. Das Gesetz wurde 2000 vom Kongress erlassen um die bisherige Regelung im Religious Freedom Restoration Act aus 1993 zu überarbeiten. Seither sind an alle Einschränkungen der Religionsfreiheit gefangener sehr hohe Anforderungen zu stellen.

Fazit und Ausblick

Der Fall Ramirez v. Collier ist wegweisend für die weitere Ausgestaltung der Religionsfreiheit von Gefangenen. Die Vereinigten Staaten und die jeweiligen Bundesstaaten müssen hier ihrer sowohl verfassungsrechtliche-, als auch durch menschenrechtliche Verträge postulierte Verpflichtung nachkommen, Gefangenen ein möglichst hohes Maß an Religionsfreiheit zukommen zu lassen. Insbesondere in Haft sind viele Menschen auf der Suche nach spiritueller Unterstützung und Halt. Die Argumentation des Bundesstaates scheint hier auch nicht zu überzeugen, da nicht hinreichend klar erscheint, wie die Unterstützung eines Pastors den Ablauf einer Hinrichtung behindern soll. Das Verwehren von Unterstützung durch eines geistlichen stellt hier einen unzulässigen Eingriff in die Religionsfreiheit des

⁵ So unter anderem Vgl. Art. 18 IPBPR, Art. 18 AEMR, Art. 12 ACHR

⁶ Wissenschaftlicher Dienst des deutschen Bundestages, Die Gewährleistung der Religionsfreiheit im Völkerrecht-Religionsfreiheit in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und dem internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, 2006, S.5.

⁷ Ibid. S.6.

⁸ Rhodes v. Chapman,

⁹ Erstelle v. Gamble

Gefangenen dar und kann insbesondere auch ein Verstoß gegen das Verbot auf übele und unangemessene Behandlung sein.

Wie der Supreme Court im besprochenen Fall entscheiden wird, ist heute noch nicht abzusehen. Es bleibt spannend, ob das Verfahren Ramirez v. Collier hier den sowieso unmenschlichen Strafvollzug im Todestrakt zumindest ein bisschen humaner gestalten kann.